



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

1/SW- 377/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.282/2-V/5/94

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL.	25.03.1994
Datum:	30. MRZ. 1994
Verteilt	30. März 1994

Sk. Klobus

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. März 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.282/2-V/5/94

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

96 115/2-IX/6/94
24. Feber 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf - zu den ebenfalls übermittelten Verordnungsentwürfen wird gesondert Stellung genommen - nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 4):

Im neu vorgesehenen Absatz sollte die Aussage, wonach Waagen als Mindestangaben die Mindestlast (Höchstlast?) und den Hersteller tragen müssen, vermieden und stattdessen etwa die Formulierung "Auf ... Waagen ... müssen wenigstens die Mindestlast und der Hersteller angegeben sein" gewählt werden.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 7 und 8):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

"§ 8 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:"

- 2 -

Zu Abs. 8 stellt sich die Frage, bei welcher Gelegenheit die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte nachzuweisen ist.

Zu Z 4 (§ 10):

Da im Maß- und Eichgesetz nicht jedem Paragraphen eine eigene Überschrift zugeordnet ist, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten: "Die Überschrift vor § 10 sowie § 10 lauten:" (Entsprechendes gilt für Z 32 bis 34).

In Abs. 1 sollte es statt "die Beglaubigung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen" besser "eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung" heißen; in Z 5 hätte es richtig "elektrische" zu heißen.

In Abs. 3 sollte die Prüfung nicht als Teil der Beglaubigung bezeichnet werden, da eine Beglaubigung im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch lediglich einen Beurkundungsvorgang bezeichnet. Weiters sollte entsprechend der tatsächlichen Abfolge zuerst die meßtechnische Prüfung und erst dann die (im eben umschriebenen Sinn verstandene) Beglaubigung geregelt werden. In diesem Sinne werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

"(3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung vorzugehen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Erreichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

(4) Die Beglaubigung geschieht durch Anbringung der Beglaubigungszeichen. Meßgeräte ... (weiter wie der vorgesehene Abs. 4 zweiter Satz)."

Ferner sollte nicht von einer Beglaubigung von Meßgeräten, sondern - wieder im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs - von der Beglaubigung von (in geeigneter Weise zu umschreibenden) Tatsachen (etwa der Übereinstimmung des Meßgerätes mit den maßgeblichen Vorschriften) gesprochen werden.

- 3 -

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 5 ist unter dem Gesichtspunkt des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Determinierungsgebotes bedenklich; die im einleitenden Satzteil angegebenen Kriterien erscheinen insbesondere nicht geeignet, Regelungen über die Haftung (Z 5) für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen in geeigneter Weise vorherzubestimmen. Die Regelung der Haftung sollte den allgemeinen bundesgesetzlichen Vorschriften überlassen werden; dies insbesondere weil die Tätigkeit der staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen von der Rechtsprechung voraussichtlich als ein Handeln "in Vollziehung der Gesetze" qualifiziert werden wird, sodaß das Amtshaftungsrecht zur Anwendung kommt.

In Abs. 5 Z 6 sollte es statt "§ 10 Abs. 1 Z 1 bis 5" vielmehr "Abs. 1" heißen.

Bei Abs. 6 ist unklar, welche Regelungen "dieses Bundesgesetzes" "besondere Regelungen" sind, neben denen die Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes keine Anwendung finden sollen, und bei welchen Regelungen es sich um solche handelt, die eine Anwendung des Akkreditierungsgesetzes nicht ausschließen. Diese bedeutsame Unklarheit sollte - möglichst durch genaue Bezeichnung der Vorschriften der einen oder der anderen Art - bereinigt werden.

In Abs. 7 sollte es statt "Stellen nach § 10" vielmehr "Stellen nach Abs. 2" oder noch besser "gemäß Abs. 4 [in der oben vorgeschlagenen Fassung] von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen" heißen.

Zu Z 6 (§ 12c):

In Abs. 1 sollte es besser "zugelassen worden sind" heißen.

In Abs. 3 wäre - im Sinne einer klaren Umschreibung der Verordnungsermächtigung - der Wortlaut "wobei die Erfordernisse des § 38 Abs. 2 zu beachten sind" vorzuziehen.

- 4 -

Zu Z 7 (§ 15 Z 2):

Die Erweiterung der Verweisung um Z 10 beruht offenbar auf einem Redaktionsversehen, da in Z 13 der Entfall der Z 10 vorgesehen ist.

Zu Z 9 und 10 (§ 15 Z 4 lit.d und b):

Die Reihenfolge dieser Novellierungsanordnungen wäre umzukehren.

Zu Z 16 (§ 18 Z 5):

Der Begriff "Konformität" (lit.a und lit.c, ferner etwa § 37 Z 2, § 38 Abs. 9, § 47 Abs. 3 in der Entwurfsfassung) ist dem Maß- und Eichgesetz bislang fremd. Es sollte daher ausgedrückt werden, um die Konformität womit es sich handelt. Dabei kann wohl nur an die Übereinstimmung mit bestimmten Rechtsvorschriften (unter Einschluß rechtsverbindlicher technischer Normen) - deren Maßgeblichkeit sich aus anderen Gesetzesbestimmungen ergeben müßte - gedacht sein (vgl. § 2 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes).

Zu Z 19 (§ 37):

In Z 2 müßte es statt "durchgeführt" richtig "festgestellt" heißen. Unklar ist, auf welche Rechtsvorschrift sich die Wendung "für dieses Verfahren die Bezeichnung 'Eichung' festgelegt wurde" bezieht.

Zu Z 21 und 22 (§ 45 Abs. 3 bis 5):

Gemäß den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden nur mehr mit "Richtlinie ..." zitiert), Richtlinie 122, sollte jeweils eine ganze Gliederungseinheit novelliert, nicht lediglich etwa ein einzelnes Wort ersetzt werden.

- 5 -

Zu Z 25 (§ 48 Abs. 1):

Anstelle vom ersten Satz wäre in der Novellierungsanordnung richtig von der Einleitung oder dem einleitenden Satzteil zu sprechen.

Zu Z 32 (§ 62a):

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 wäre in geeigneter Weise zu determinieren.

In Abs. 6 sollten im Sinne des verfassungsrechtlichen Determinierungsgebotes (Art. 18 Abs. 1 B-VG) genauere Kriterien für die Festlegung der Gebühr aufgenommen werden. Der Ausdruck "einzuhaben" sollte vermieden werden, da er auf eine hoheitliche Befugnis zur Vorschreibung von Gebühren hindeutet; wäre eine solche tatsächlich beabsichtigt, so müßten auch für die Festsetzung der Gebühr durch die öffentliche Wägeanstalt selbst nähere Kriterien festgesetzt sowie eine geeignete Rechtsschutzmöglichkeit im Verwaltungsweg vorgesehen werden.

Zu Z 33 (§ 67):

Nach Richtlinie 141 wäre die Schreibweise "fünf Jahre" zu wählen.

Zu Z 34 (§ 68):

In der Überschrift sollte das Wort "öffentliche" groß geschrieben werden.

In Abs. 1 sollte der Ausdruck "i.d.F." ausgeschrieben werden.

Bei der Zitierung des im Jahr 1935 ergangenen Bundesgesetzes wäre auf die damalige Zweiteilung des Bundesgesetzblattes Bedacht zu nehmen (vgl. Richtlinie 138).

- 6 -

Im dritten - fälschlich als Abs. 2 bezeichneten - Absatz wäre die Datumsschreibweise "bis zum 31. Dezember 1995" zu verwenden (Richtlinie 142).

II. Zum Vorblatt:

Unter dem Punkt "Kosten:" wäre das zahlenmäßige Ergebnis der - im Allgemeinen Teil näher darzustellenden - Kostenanalyse auch für die Jahre des laufenden Budgetprognosezeitraums anzugeben. Der Kostenanalyse wäre das vom Bundeskanzleramt herausgegebene, von der Bundesregierung gutgeheißenen Handbuch "Was kostet ein Gesetz?" zugrunde zu legen.

Der Punkt "Personal:" hätte zu entfallen.

Hingegen wäre ein weiterer Abschnitt "EU-Konformität:" aufzunehmen, der eine kurze (im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführte) Aussage über die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union zu enthalten hätte.

III. Zu den Erläuterungen:

Die umzusetzenden EU-Richtlinien sollten am Ende des Allgemeinen Teils aufgelistet werden (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Dezember 1991, GZ 671.804/28-V/8/91, S. 13 der Anlage, sowie das Rundschreiben vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Im Besonderen Teil wären eine auf die konkreten Formulierungen der vorgesehenen Bestimmungen bezogene Erläuterungen sowie eine sprachliche Überarbeitung wünschenswert.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die rechte Spalte der Textgegenüberstellung sollte die Überschrift "Vorgeschlagene Fassung" tragen.

- 7 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. März 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

